

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Overath

2022 bis 2026



Beschluss des Rates der Stadt Overath am: 14.09.2022

Inkrafttreten: 01.10.2022

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen sowie eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern und damit auch einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung benötigen. Kleinere Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht, wie die kurzfristig zu erfolgende Beseitigung von Schlaglöchern bzw. anderen Gefahrenstellen sind daher in der Tabelle nicht erfasst. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle erkannt und behoben.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr	
				Planung	Bauausführung
U01	Notabfahrt A4 Bernsau	komplett	Deckensanierung	2022	2023
U02	Kielsberg* ¹	L284 bis Dr. Hubert-Müller-Weg	Schulwegsicherung	2022	2023/2024
U03	Dorfstraße Brombach* ¹	Haus Nr. 31 bis 41	Straßenendausbau	2023	2024
U04	Großoderscheid	Großoderscheid 40 bis 52	Straßenendausbau	2023	2024
U05	Untermiebach	K37 bis Untermiebach 17	Deckensanierung	2023	2023
U06	Unterbilstein	L284 bis Beginn Privatweg	Deckensanierung	2023	2024
U07	Federath (außerhalb OD)* ¹	L153 bis Anfang OD	Vollausbau	2023	2024/2025
U08	Jucker Weg* ¹⁺²	K41 bis Stadtgrenze	Vollausbau	2023	2024/2025
U09	Umgestaltung Kemenat* ¹	komplett	Umgestaltung Aufenthalts- und Wegeflächen im Rahmen des Projektes	2023	2025
U10	Obermiebach	komplett	Deckensanierung	2024	2024
U11	Wendeschleife Dr.-Ringens Str.* ¹	Angrenzung B484	Neubau	2024	2025
U12	Bücheler Straße* ¹	Einmündung Am Golfplatz bis Schmitzlödericher Str.	Vollausbau, Böschungssicherung	2025	2026-2027
U13	Höderath	hinter Höderath 3a bis Diepenbroich 51	Deckensanierung	2025	2025

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr	
				Planung	Bauausführung
U14	Bergwerkstraße* ¹	Schmitzlödericher Str. bis Am Hauptschacht	Vollausbau	2026	2027
U15	Brüderstraße* ¹	Einmündung Im Hoffeld bis Ende Bebauung	Deckensanierung	2026	2026
U16	Eichen	Eichen Ende Bebauung bis Linder Weg	Deckensanierung	2026	2026

*¹ Die endgültige beitragsrechtliche Beurteilung ist noch nicht erfolgt. Aus diesem Grunde ist eine abschließende beitragsbezogene Aussage bei dieser Maßnahme noch nicht möglich. Sobald das Ergebnis der Beurteilung vorliegt wird darüber informiert.

*² die geplante Straßenausbaumaßnahme erfolgt aufgrund der Baumaßnahmen auf Seite der Stadt Bergisch Gladbach.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Die Beitragspflicht kann für die gesamte Anlage oder auch nur für eine oder mehrere Teileinrichtungen einer Anlage (bspw. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünflächen etc.) entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beitragsrechtlichen Abrechnungsgebiete über die in der Tabelle genannten Straßenabschnitte hinausgehen können.

Im Zuge der Fortschreibung werden in den kommenden Jahren Maßnahmen hinzukommen, die bedingt durch erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen in offener Bauweise dann auch grundhaft erneuert werden müssen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	
				Planung	Bauausführung
B01	Talstraße (1. BA)	Einmündung Großlödericher Str. bis Am Fischweiher	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	2021-2023
B02	Voßwinkeler Straße	Eichen bis zum Ende der Bebauung Voßwinkler Sr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	2023
B03	Alte Römerstraße	Pilgerstr. L360 bis einschl. Alte Römerstr 32	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	2024-2025
B04	Weißenstein, Burg (Marialindener Str.)	ab Alte Römerstr. 32 bis Ende Ortslage Burg 5	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	2024-2025
B15	L136	KVP bis ende OD	Vollausbau (Gehweg und Rad-/ Gehweg)	2022	2023-2024
B05	Zöllnerstraße	Kreuzung Kirchweg/Müllenholz bis Einmündung Burgstr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2022	2024-2025
B06	Federath (innerhalb OD)	gesamte OD	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2023	-
B07	Auf den Klinkenbirken	komplett	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024	2025
B08	Herchenbachstraße	komplett	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024	2025
B09	Auf dem Heidgen	ab HausNr. 5 bis HausNr. 24	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2024	2025
B10	Talstraße (2. BA)	Einmündung Römerstr. Bis Einmündung Großlödericher Str.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2025	2026-2027
B11	Neuenhaus	komplett	Vollausbau	2025	2026
B12	Kram	komplett	Vollausbau	2025	2026
B13	Am Aggerberg ^{*3}	Stichweg Am Aggerberg 1 bis 5 inkl. Wendehammer	Straßenendausbau	2025	2026
B14	Daubenbüchel	HausNr. 1 bis HausNr. 17c	Vollausbau	2025	2027
B16	Abtshöhe	Abtshöhe 14 bis Ecke Abtshöhe	Vollausbau	2026	2027

^{*3} Die Maßnahme Am Aggerberg löst keine Beitragspflicht aus. Die Straße wurde rein informativ aufgenommen. Die Beiträge sind im Rahmen der Erschließung bereits bezahlt wurden.

Hinweis: Nach aktueller Rechtsprechung kann u. U. auch bei einer Sanierung des Abwasserkanals eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen nicht ausgeschlossen werden, sofern die Maßnahme wesentliche Teile der Straßenoberflächenentwässerung umfasst. Hierzu gehören auch bestimmte Sanierungsverfahren durch Inliner.

Die Oberflächenentwässerung stellt eine Teileinrichtung der Straße dar. Wird sie i. S. d. Straßenbaubeitragsrechts erneuert oder verbessert, sind hierfür Beiträge zu erheben. Erfolgt daher eine Erneuerung/Sanierung des Kanals durch die Stadtwerke ohne grundlegende Erneuerung der Straße unter Kostenbeteiligung der Stadt, ist zu prüfen, ob eine Beitragspflicht aufgrund Erneuerung bzw. Verbesserung der Oberflächenentwässerung ausgelöst wird.